

Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zur Vermögensteuer am 24. Juni 2016 in Wiesbaden

1. Einleitung und Prüfung der Prämissen

Die Vermögensteuer ist in Deutschland nie ganz abgeschafft worden. Sie wurde infolge des „Vermögensteuerbeschlusses“ des Bundesverfassungsgerichts seit 1997 bloß „ausgesetzt“. Seitdem, d. h. seit rund 15 Jahren, wurde immer wieder und mit aller Regelmäßigkeit gefordert, eine Vermögensbesteuerung erneut aufleben zu lassen.

Das wurde über eine lange Zeit auch mit dem – nach wie vor zutreffenden – Hinweis zurückgewiesen, die Kosten der Erhebung einer solchen Steuer seien hoch und würden bereits einen Großteil des möglichen Steueraufkommens aufzehren. Dieses Argument stand für DIE FAMILIENUNTERNEHMER zu keiner Zeit im Vordergrund.

Zuletzt, seit etwa Mitte 2011 und dann etwa bis zur Bundestagswahl im Herbst 2013, gab es erneut ernsthafte Vorstöße (SPD-Vermögensteuer-Pläne, grüne Vermögensabgabe-Pläne) in diese Richtung. Mit ihnen konnte kein öffentlicher Rückhalt gewonnen werden, nachdem deutlich gemacht worden war, dass bei Umsetzung solcher Pläne bei Unternehmen zum Teil kumulierte Ertragsbesteuerungsquoten von um die 85 Prozent oder in Einzelfällen sogar noch höhere erreicht worden wären. Es ist bislang nicht gelungen, eine Form der Vermögensbesteuerung zu finden, bei der nicht auch Betriebsvermögen in Mitleidenschaft gezogen wird.

Seit etwa Anfang des Jahres 2016 werden erneut, auch wieder unter sozialdemokratischen und grünen (Landes-) Finanzpolitikern, Überlegungen zu einer Vermögensteuer angestellt. Dieses könnte im Kontext mit einer anstehenden Bundestagswahl (2017) stehen und wird auf unterschiedliche Weise (SPD und Grüne) gerechtigkeitspolitisch zu begründen versucht. DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Initiative der hessischen SPD, bereits in einem frühen Stadium der nahenden wahlkampfpolitischen Auseinandersetzung das klärende Gespräch dazu zu suchen, ob und wie das Dilemma „Vermögensbesteuerung, nicht aber Belastung von Betrieben“ zu lösen sein könnte.

Wie auch schon vor 2013 wird auch vor 2017 zunächst eine noch recht allgemeine Gerechtigkeitsdebatte in Gang gesetzt und forciert. Dabei wird – erneut – aufgrund vereinzelter wissenschaftlicher Studien, die nicht eine Mehrheitsmeinung in der Wissenschaft spiegeln, vorgebracht, gerade in Deutschland öffne sich quasi „immer weiter“ eine Art sozialer Schwere.

Ein solches Auseinandergelien der Gesellschaft wird als Rechtfertigung für eine stärkere Besteuerung von Vermögenden zum Thema gemacht. Mit dieser Begründung sei es geboten, dass „Reiche“ 1 Prozent Vermögensteuern zahlen.

Hier tauchen aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER die ersten zu klärenden Probleme auf:

- Der Reichtum fällt – außer im Kontext mit den Entwicklungen auf den Immobilienmärkten, dazu gleich unten, – e nicht oder kaum weiter auseinander. Die Armen werden nicht immer ärmer und die Reichen nicht immer reicher. Daran ändern auch jüngste vereinzelte Einlassungen aus Teilen der Wissenschaft wenig. Diese sind zu bewerten und insgesamt zu gewichten. In der Tat trägt das DIW Berlin vor, dass wegen hoher Ungleichheit viel oder mehr an Vermögen umverteilt werden müsse. Dem widersprechen aber das ZEW Mannheim und auch das IW Köln, sowie das ifo-Institut München – letzteres unter Zweitverwertung just jener Daten, die das DIW vorgetragen hat. Es ist nicht Sache der Unternehmer wie denen, die bei DIE FAMILIENUNTERNEHMER Mitglied sind, diesen Dissens zu bewerten und zu entscheiden. Es genügt an dieser Stelle festzuhalten, dass es ersichtlich Unklarheit über die von Befürwortern einer wieder auflebenden Vermögensteuer ihren Ansätzen zugrunde gelegten Prämissen gibt. Unstreitig ist unter sämtlichen der genannten Wirtschaftsweisen, dass Deutschland bereits heute eines der effizientesten Systeme der Umverteilung durch Steuern und Sozialabgaben aufweist. Es gibt in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten keine, erst recht keine augenfällige Erhöhung des sog. „Gini-Koeffizienten“, mit dem das Maß der Ungleichheit bei den Bruttolöhnen gemessen wird.
- Allerdings gibt es eine gewisse, in Deutschland völlig neuartige Zweiteilung des Volkes in einerseits Immobilieneigentümer und andererseits Nicht-Eigentümer, also Mieter. Die einen profitieren von der (maßgeblich) durch die Frankfurter Geldpolitik ausgelösten Preisspirale nach oben für Gewerbe- und Wohneigentum zumindest in städtischen Räumen, die anderen (die Mieter) erleiden die Entwicklung zweifach: Zum einen können sie trotz der niedrigeren Zinsen kaum noch in die Gruppe der Immobilieneigentümer aufrücken, zum zweiten sehen sie sich mit höheren Mieten für ihr Wohnen konfrontiert. Hier allerdings wäre Abhilfe geboten, wobei eine Vermögensteuer die Not der Mieter (s. oben) kaum mildern, eher weiter noch verschlimmern dürfte.
- Jede Form der Vermögensteuer und/oder Vermögensabgabe ist unter den inzwischen (gegenüber der letzten Debatte hierzu aus den Jahren 2012 und 2013) veränderten zinspolitischen Rahmenbedingungen zu betrachten. Deutschland, Europa und weite Teile der OECD-Ländergruppe befinden sich seit etwa 2014 in einer ausgeprägten Niedrigzinsphase. Das, was in weiten Teilen des politischen Spektrums, pauschal als sog. „leistungsloses Einkommen“ betrachtet wird, das Einkommen bloßer Rentiers oder Zinsbegünstigter ohne echte z. B. unternehmerische Leistung und Risikoübernahme, wirft keine nennenswerten positiven Zinsen mehr ab. Der teleologisch wohlverstandene Adressat der Extra-Abgabe Vermögensteuer ist jedenfalls auf absehbare Zeit entfallen.

2. Der grundlegende Vorbehalt gegen die Wiederbelebung einer Vermögensteuer

Unter dem Kapitel „Prüfung der Prämissen“ wurde bereits angemerkt, dass ein Großteil des Vermögens der Deutschen in Immobilien („Betongold“) angelegt ist, wenn auch in geringerem Maße als in anderen Ländern der Europäischen Union und deutlich schwächer als etwa in der Volksrepublik China. Noch schwächer ausgeprägt ist unter den Deutschen nur die Geldanlage bzw. Alterssicherung durch Wertpapier-Käufe.

Herausragend wichtig und charakteristisch ist gerade für die deutsche Volkswirtschaft ist, dass Großteile des vorhandenen Vermögens als Betriebsvermögen gebunden sind. So lange eine steuertechnische Trennung von Betriebsvermögen gegenüber sonstigem privaten Vermögen nicht gelingt, droht an dieser Stelle Gefahr.

Durch jede Form einer „Vermögensteuer“, die das vorhandene Betriebsvermögen nicht aus der Besteuerung herausnimmt, wird langfristig die Bildung von Eigenkapital behindert und somit die Substanz geschwächt, wodurch dann auch das Steuersubstrat zwingend absinkt.

Die Eigenkapitalquote sinkt ab, die Unternehmen des Landes werden sofort weniger krisenfest und zudem in ihrer Verhandlungsposition gegenüber den Banken schlechter gestellt. Ferner drohen infolge solcher Schwächung, dass sie zu günstigen Einkäufen für Dritte werden.

Auch die betrieblichen Investitionen werden gehemmt. Das bedeutet letztlich weniger Geld für Forschung und Entwicklung, weniger Geld für Produktneuheiten und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Und das strahlt dann auch auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Ausbildungsquote und die Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitarbeiter aus. Von Lohnerhöhungen ganz zu schweigen.

Die Herausforderung, eine Vermögensteuer einzuführen, ohne die finanzielle Substanz der eigentümergeführten Unternehmen zu beeinträchtigen, ist weiter gegeben.

Sie ist weder eine Erfindung ausgebuffter Politpropagandisten noch eine Frage nur des „Bauchgefühls“, das in der Tat die Diskussion über keine Steuerart prägen sollte, wie der hessische Sozialdemokrat Schäfer-Gümbel zu Recht angemerkt hat (in: DIE WELT, 08.06.2016, Seite 4).

Die Bindung vorhandenen Vermögens als Betriebsvermögens ist keine bloße Phrase, dahinter steckt in zahlreichen Fällen vielmehr in Familienunternehmen hart gesetztes privates Recht (Satzungen, Gesellschafterverträge, Abfolgen von Gesellschafterbeschlüssen), von dem ein einzelner Unternehmer auch nicht abrücken kann. Es sind oftmals seit mehreren Generationen gesetzte und schwer änderbare Satzungsbestimmungen, die zu Lasten des ein-

zelen Eigentümers oder Familienmitgliedes dafür sorgen, dass das im Betrieb gebundene Kapital diesem nicht entzogen werden kann, weder im laufenden Betrieb noch im Erb- oder Verkaufsfalle. Es sind dies um Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen.

Diese tradierten Eigentümlichkeiten führen dazu, dass in deutschen Familienunternehmen eine Kultur der „Kapitalbindung“ und „Binnenfinanzierung“ weiter dominant geblieben ist. Diese Kultur oder Eigentümlichkeit erklärt auch, weshalb es (weltweit fast nur) in Deutschland so viele „Mittelständler“ von gehobener Größe und Investitionskraft gibt, die international mit Konzernen, wie für andere Wirtschaftsräume eher typisch sind, zu konkurrieren vermögen. Familienunternehmen sind in der Tat häufig über Generationen so funktionierende Kapital-Sammelstellen, aber: Das ist etwas Gutes. Das Kapital wird dem Unternehmen nicht über Entnahmen und Dividenden zum Zwecke des Konsums der Eigentümerfamilien entzogen, sondern bleibt dem Betrieb für Investitionen, Innovation, Entwicklung, Spezialisierung etc. erhalten und verhaftet. Es gibt nur und gerade in Deutschland zwar kein „Volksvermögen“ an den hiesigen, oft hochspezialisierten Betrieben, wohl aber so etwas wie „Betriebsvermögen an den Betrieben“, an das seine „Eigentümer“ nicht wirklich ohne weiteres herankommen.

Wer nun über eine (neue) Steuer diese sich selbst aus sich heraus finanzierenden Einheiten gefährdet, verändert die Wirtschaftsstruktur dieses Landes, die soweit sehr erfolgreich ist, und die allen Bürgern zu Gute kommt. Nicht nur weil Deutschland (und wenige, mit Einschränkungen halbwegs ähnlich strukturierte Volkswirtschaften) infolge dieser Finanzierungskultur mehr aufweist als Kleinstmittelständler und DAX-Konzerne, sondern eben auch aus eigener Kraft investitionsstarke und innovative, gehoben große mittelständisch geprägte Betriebe.

Ja, hier findet permanent Kapitalakkumulation statt, aber deren Charakter will verstanden sein. Es ist eben keine Akkumulation zum Konsum, und zwar weil sie fest anders geregelt ist.

Im Zuge der Erbschaftsteuer-Reform 2016, die zum Zeitpunkt dieser Anhörung in Wiesbaden, noch nicht (ganz) abgeschlossen ist, haben die Koalitionspartner aus CDU, CSU und SPD versucht, besagte Besonderheit betrieblicher „Kapitalbindung“ zu berücksichtigen, indem sie planen, einen „Abschlag“ auf das zu besteuernde Betriebsvermögen in Fällen einzuführen, wenn ein u. a. Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung eine prozentuale Minderung, aber nur bis zu 30 Prozent der Abfindung eines Gesellschafters vom gemeinen Wert vorsehen, § 13a Abs. 9, S. 1 und 2 ErbStG-neu.

Mit dieser (geplanten) gesetzlichen Regelung ist ein ernsthaftes Bemühen des Gesetzgebers erkennbar geworden: das für Deutschland eigentümliche und volkswirtschaftlich positiv wirkende Phänomen von „Kapitalbindung“ in einer Steuergesetzgebung zu berücksichtigen. Es ist damit aber nur eine Milderung erreicht.

Nicht erreicht oder nur versucht ist auch mit dieser Steuerbestimmung jene andere, weiter einer Lösung harrende Aufgabe, betriebliches und sonstiges privates Vermögen zuverlässig trennscharf voneinander zu scheiden, um dann nur das Zweitgenannte steuerlich belasten zu

können, während Betriebsvermögen verschont werden kann. Gäbe es diese Schwierigkeit nicht, so käme es auch nicht zu jener, oftmals nicht verstandenen, immer wieder neu und zäh verhandelten, komplizierten „Verschonung von Betriebsvermögen“ im Erbschaftsteuerrecht.

3. Kritik des SPD-Ansatzes aus Hessen

Geplant ist im Länderentwurf ein Steuersatz von 1 Prozent für Privatpersonen und für Betriebe. Wie DIE FAMILIENUNTERNEHMER schon in der Vermögensteuerdebatte vor 2013 wiederholt dargelegt und am konkreten Beispiel vorgerechnet haben (kann nachgereicht werden), kann auch schon ein marginal wirkender Steuersatz von 1 Prozent auf Betriebsvermögen zu erheblichen Flurschäden führen. Das ist auch nicht etwa „Panikmache“ nur von „Lobbyverbänden“, sondern Ergebnis von einer Verifizierung durch Dritte zugängliches Rechnen.

Auch zur Höhe von Freibeträgen gibt es erste Verlautbarungen. Für Privatpersonen sind zwei Mio. Euro Freibetrag (für Zusammenveranlagte 4 Mio. Euro), für Betriebsvermögen kein gesonderter Freibetrag zur Diskussion gestellt. Mit diesen Freibeträgen können Personen mit Betriebsvermögen nicht aus der Gefahrenzone wegen betrieblicher Substanzverluste enthoben werden. Zwei oder vier Mio. Euro sind keine irgendwie relevanten Größenordnungen, geht es um die Schonung von Betrieben.

Dazu kommt, dass hier sogar ein (Fehl-) Anreiz dazu gesetzt werden könnte, dem Unternehmen Kapital zu entziehen und es lieber privat zu halten, wenn dort die Freibeträge höher sind. Zuletzt (vor 2013) sollte SPD-seitig die Steuerlast bei Betrieben auf maximal 30 oder 35 Prozent des Gewinns beschränkt werden (Länderentwurf: 2 Mio. Euro). Im Gespräch war zudem auch eine Freigrenze (kein Freibetrag!) für Kapitalgesellschaften in Höhe von (bloß!) 20.000 Euro. Bei Kapitalgesellschaften sollte – seinerzeit - der Vermögenswert des Betriebes je zur Hälfte einmal auf Unternehmens- und weiter einmal auf Eigentümer-Ebene vermögenssteuerlich herangezogen werden. Auch das alles war unzureichend.

Wie schon im September 2011 (Beschluss des SPD-Parteivorstandes, die betriebliche Vermögensteuer werde so ausgestaltet, dass sie „nicht als Substanzsteuer“ wirke) wird die Herausforderung darin liegen, die – mittelbare - Substanzbesteuerung von Betrieben zu vermeiden. Der vorgelegte Entwurf bietet hierzu nichts.

Grundlage der Bewertung von Betriebsvermögen soll das Bewertungsgesetz nach dem Stand zum 01.01.2009 (abstellend auf den Verkehrswert) sein. Nach dem ErbStG-neu käme hier eine Faktorierung des Jahresertrages von 12,5 in Betracht (statt bisher knapp 18). Ist also ein Betriebsvermögen von sechs Mio. Euro vermögenssteuerlich anzusetzen, so liegt einem solchen Ertragswert ein Gewinn in Höhe von rund 480.000 Euro zugrunde.

Auf die vom Freibetrag unberührte 1 Million Euro entfielen eine Steuerpflicht von 1,0 Prozent, das ergibt 50.000 Euro. Der unternehmerische Ertrag würde mit weiteren 10 Prozent belastet

werden. In anderen Fällen werden leicht zusätzliche Belastungen des laufenden Gewinns in Höhe von 20, 30 oder gar 40 Prozent erreicht, was dann zu kumulierten Belastungen bis an die Grenze zur Komplettbesteuerung führen kann.

Die Härten einer zusätzlichen Vermögensbesteuerung, auch auf Betriebsvermögen, hängen ersichtlich von den jeweils in einer Branche erreichbaren Gewinnmargen ab. In solchen Industrien (im weiteren Sinne der „alten“ Wirtschaftsstrukturen), in denen hohe Vermögenswerte geringen Margen gegenüber stehen, wären die Auswirkungen am dramatischsten, insbesondere wenn dann auch noch hohe Energiekosten hinzukommen. Die durch das EEG bereits ausgelöste schleichende Deindustrialisierung (Verlagerungen von Neu-Investitionen) des Landes dürfte erheblich verstärkt werden.

Es ist soweit damit zu rechnen, dass die geplante Vermögensteuer als nicht abzugsfähig gestaltet werden wird. Hier ist an die entsprechende – berüchtigte – Regelung im § 34a EStG, bei der die Gewerbesteuerzahlung als nicht abzugsfähig ausgestaltet wurde. Die Folge: Der Ertrag, soweit er vermögensteuerlich belastet ist, wird auch noch einmal durch das EStG, das KStG und die Gewerbesteuer steuerbelastet. Damit verdoppelt sich die effektive Belastung.

4. Kritik generell

- DIE FAMILIENUNTERNEHMER stehen vor allen Dingen für eine Steuerpolitik mit einem roten Faden. Dazu gehört gerade derzeit, dass Steuerpolitik zu dem Ziel passen muss, dass Unternehmen der Realwirtschaft mehr Eigenkapital erhalten oder neu bilden sollten, um in der instabilen Zeit, die vor uns liegen dürfte, krisenfest, unabhängig und auch stabilisierend bleiben zu können. Dazu passen keine Vermögensteuer und ebenso keine Vermögensabgabe.
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER kritisieren, dass schon die Abgrenzung zwischen „Privat- und Betriebsvermögen“ schwierig durchführbar ist, insbesondere bei Personenunternehmen. Nach wie vor wäre ein Vermögensteuer-Erhebungsaufwand unverhältnismäßig hoch.
- Eine Vermögensteuer (auch) auf betriebliche Immobilien setzt eine regelmäßige Bewertung von betrieblichen Immobilien logisch voraus. In Ballungsräumen mit ihrer quasi „Immobilienpreis-Blase“ ist das nicht problematisch. Anders wird sich dieses in den vielen Peripherien des Landes auswirken, wo Grundstückspreise bereits gefallen sind und/oder weiter fallen dürften. Hier wird eine regelmäßige Bewertung zur Aufdeckung von Überbewertungen führen, worauf Banken und Sparkassen reagieren müssen. Bei niedriger Wertfeststellung wird eine Kreditlinie zurückgenommen werden oder aber der Unternehmer wird weitere Sicherheiten beibringen müssen. Diese Effekte werden zu einer weiteren Entvölkerung des ländlichen Raumes führen, wenn gerade Unternehmen in der Peripherie vor neue Herausforderungen gestellt werden.

- Vor allem aber kommt es mittelbar zur Belastung der betrieblichen Substanz. Zum einen fehlt jedes wegversteuerte Kapital bei der Bildung neuen Eigenkapitals, etwa um den Faktor 25 Prozent (= durchschnittliche Eigenkapitalquote von Unternehmen in Deutschland). Zum zweiten muss Geld, mit dem eine Vermögenssteuer entrichtet wird, dem Unternehmen entzogen werden. Es wird also Ausschüttung statt Thesaurierung von Gewinnen veranlasst. Damit fehlt neues Kapital für Investitionen und Arbeitsplätze.

Um im globalen Wettbewerb zu bestehen, sind die Weiterentwicklung des Unternehmens und das Halten der Arbeitskräfte sehr wichtig.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER stehen für eine Steuerpolitik pro Eigenkapital. Da passen derartige Instrumente nicht in die Landschaft. Sie passen auch nicht zu dem gemeinsamen Ziel, die finanzielle Nachhaltigkeit und Krisenresistenz gerade der Realwirtschaft noch zu erhöhen. Eine schärfere Vermögensbesteuerung beschädigt gerade das, worum uns die Welt – gerade derzeit wieder – beneidet: den gehobenen industriellen Mittelstand und die vielen – überwiegend hochspezialisierten – „Hidden Champions“ in Deutschland. Technologieführerschaft braucht Investitionskapital. Den „German Mittelstand“ müssen wir erhalten. Exportriese bleibt Deutschland nicht nur mit DAX-Unternehmen. Dem Standort würden andere steuerpolitische Maßnahmen eher wohl tun wie etwa eine steuerliche Gleichbehandlung von Eigenkapital- mit Fremdkapitalzinsen.

- Schließlich bleibt daran zu erinnern, dass jedes Vermögen schon einmal besteuert wurde. Ersparnis wird jedoch aus Einkommen gebildet, das schon wenigstens einmal besteuert wurde, sei es durch Einkommen- bzw. Lohnsteuern, sei es durch Mehrwert- und Energiesteuern, diverse andere Verbrauchssteuern, Kirchensteuern usw. usf.. Das dann trotzdem noch gebildete Vermögen noch ein weiteres Mal zu besteuern, kommt in seinem wirtschaftlichen Ergebnis einer ‚Bestrafung‘ von Sparsamkeit gleich dar. Und auch das größere Leistungsvermögen wohlhabenderer Haushalte wurde schon durch die diversen „vorgeschlatteten“ Steuern im System hinreichend berücksichtigt.
- Kommt man nun – im Kontext mit Freibeträgen - zu dem überkommenen „90-Prozent-Argument“, das immer wieder im Kontext mit Steuerbelastungen auftaucht, so ist es zwar richtig, dass über Freibeträge kleine Unternehmen verschont werden sollen. Tatsache ist aber auch, dass gerade bei den oberen 10 Prozent, die dann trotzdem (jenseits gewählter Freibeträge) betroffen sind, das Gros der Arbeitsplätze steckt. Der Mittelstand gehobener Größe ist ja gerade das einmalige in Deutschland, und in dieser Gruppe stecken auch, wie bereits dargelegt, die meisten hidden champions. Denn erst ab einer kritischen Größe, die italienische und französische Quasi-Mittelständler in der Regel nicht haben, ist eine stabile technologische Führerschaft möglich, die auch über Euro-Land hinaus trägt.
- Dazu kommt Folgendes: Damit ein Anteilseigner seine Vermögenssteuer oder -abgabe bezahlen kann, wird er Kapital aus dem Unternehmen ausschütten müssen. Damit sinken die Eigenkapitalquote und die Fähigkeit, in die Zukunft zu investieren. Es wird stattdessen Vergangenheit bezahlt.

Schlimmer noch: Um 10 Prozent Steuern zu zahlen, muss ein Anteilseigner (bei einer Steuerbelastung des Ertrags von rund 50 Prozent) 20 Prozent (bereits versteuertes) Kapital ausschütten, solange die Vermögensabgabe-Belastung nicht abzugsfähig ausgestaltet wird, was - nach vorliegenden Skizzen - nicht vorgesehen ist.

- Auch juristisch sehen DIE FAMILIENUNTERNEHMER Schwierigkeiten für das projektierte Gesetzgebungsvorhaben „Wiederaufleben der Vermögensteuer“. Wie hier ausführlich dargelegt, wäre eine Einbeziehung von Betriebsvermögen in eine solche neue Steuer in negativem Sinne folgenreich. Ließe man das Betriebsvermögen aber außen vor, wozu ja volkswirtschaftlich dringend zu raten wäre, dürfte ein solches Gesetz wegen Ungleichbehandlung gegenüber etwa privaten Immobilien leicht verfassungswidrig zu bewerten sein. Es ist nicht erkennbar, wie dieser gordische Knoten zerschlagen werden sollte. Es ist auch im Erbschaftsteuerrecht nicht gelungen, wobei dort die Dinge anders liegen, solange die Erbschaftsteuer nicht Jahr um Jahr anfällt. Eine Ungleichbehandlung, die einmal pro Generation anfällt, ist noch eher zu erdulden, wenn sie denn gut begründet wird.
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER verweisen schließlich auf ein ganzes Bündel mit der besonderen Lage Deutschlands in der Gegenwart und naher Zukunft zusammenhängender eher volkswirtschaftlicher Bedenken gegen eine Wiederbelebung der Vermögensteuer:
 - Eine Vermögenssteuer würde leicht zu Ungerechtigkeiten zwischen den Betrieben führen: So werden durch eine derartige Besteuerung die kapitalintensiven Industrien benachteiligt, da diese zwangsläufig hohe Vermögenswerte haben.
 - Gerade diese Industrien waren in der Krise 2009/2010 Stabilitätsanker.
 - Auch die demografische Entwicklung stellt einen entscheidenden Einflussfaktor dar. So wird der zunehmende Mangel an Arbeitskräften eine kapital- bzw. technologieintensivere Produktion nötig machen. Das wiederum erfordert gewisse Investitionen.
 - Eine Investitionsbremse wie die Vermögenssteuer wirkt hier völlig fehl am Platz.
 - Mobiles Kapital wird in einer derart feindlichen Umgebung schnell das Weite suchen. Die Belastung wird somit insbesondere die standorttreuen Familienunternehmen treffen. Dadurch werden vor allem viele stabile Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zerstört. Langfristig wird jedermann leidtragend sein.
 - Sollte man eine tatsächliche Besteuerung des Vermögens anstreben, dann sollten auch die diversen Pensionsansprüche der Abgeordneten und Beamten mit Ihrem Barwert einberechnet werden. Nur so ist ein Vergleich mit betrieblichem Vermögen adäquat.

- Und wäre es gerade in Zeiten kaskadenartig sich verstetigender Rekordsteuereinnahmen und bei derart niedrigen Zinsen nicht vielmehr geboten, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten, um auch für diese Einkommensgruppen Anreize dafür zu schaffen, selber Vermögen aufzubauen? DIE FAMILIENUNTERNEHMER sagen „Ja“.

5. Zusammenfassung

Bei Einführung einer Vermögensteuer ist ein hohes Maß an Achtsamkeit geboten. Die Herausforderung hier liegt darin, nicht zur Erzielung eines gewissen Mehraufkommens enorme Kollateralschäden für alle auszulösen.

Gerade das vorhandene Betriebsvermögen stellt in Deutschland einen Großteil der gesamten Vermögensmasse. Als solches ist es auch konzentriert, während es gleichzeitig seinen nominalen Eigentümern nur bedingt oder schwer zugänglich ist (= Phänomen der „Kapitalbildung“ zum Zwecke der „Binnenfinanzierung“ und Unabhängigkeit von Banken und in vergangenen und künftigen Krisen). Wer hier Geld herauslöst, könnte einen Prozess der Schwächung der industriellen Basis, der Investitionsfähigkeit und der derzeit noch ‚heimatverbundenen‘ Eigentümerstruktur auslösen – mit Folgen für jedermann.

Sollte man eine Besteuerung des tatsächlich gegebenen Vermögens anstreben, dann könnte man dagegen leichter die zum Teil sehr stattlichen Pensionsansprüche von Abgeordneten (Bundestag, Europäisches Parlament, auch solche einzelner Bundesländer) und Beamten mit Ihrem Barwert einberechnet werden. Nur so ist ein Vergleich mit betrieblichem Vermögen von Unternehmern adäquat. Ein Unternehmer, der im Übrigen während seines Vermögensaufbaus großen Risiken ausgesetzt ist, muss schon extrem erfolgreich sein, um sich einen Alterssicherungsfond zu erarbeiten, aus dem er so viel und zuverlässig Geld herausbekommt, wie ein höherer Beamter als „Pension“ erhält. Nicht von ungefähr haben die Bestallten des öffentlichen Dienstes in allen jüngeren Erhebungen durchgehend stabil die Gruppe mit der besten Vermögensbildung gestellt.

Insgesamt ist bei der zu führenden Debatte nicht in erster Linie auf Verteilungsgesichtspunkte zu achten, sondern auf Wirkungszusammenhänge. Diese, denen ein deutlich höheres Gewicht zukommen sollte, sind auch dem „Mann auf der Straße“ vermittelbar, wie der letzte Bundestagswahlkampf erwiesen hat. Die Dinge liegen nicht so einfach, dass man denen da oben etwas wegnehmen kann, und dann haben „wir hier unten“ am Ende mehr.

Richtig ist es dagegen, von der Prämisse auszugehen, dass die wirtschaftliche Struktur des Landes bisher so beschaffen ist, dass ein Großteil des absolut betrachteten quasi Volksvermögens ‚investiert‘ ist – in Betrieben, und zwar nur in solchen des oft so genannten „Mittelstandes“, während die Anteile der DAX-Unternehmen Dritten gehören, seien es Individuen von außerhalb oder auch (ebenfalls ausländische) Pensionsfonds usw.

Das eine ist nicht zwingend besser oder schlechter als das andere. Aber wer Betriebsvermögen schwächt, schwächt damit bestimmte Strukturen, mit denen die Gesellschaft als Ganzes bisher, gemessen an Weltmarktpräsenz und an Arbeitsplätzen, im Vergleich gut fährt.